

## Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist und des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05.07.2016 (GV. NRW. S. 527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.10.2025 (GV.NRW. S. 852) i. V. m. § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (SGV. NW 2069), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende 6. Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster (Parkgebührenordnung) beschlossen:

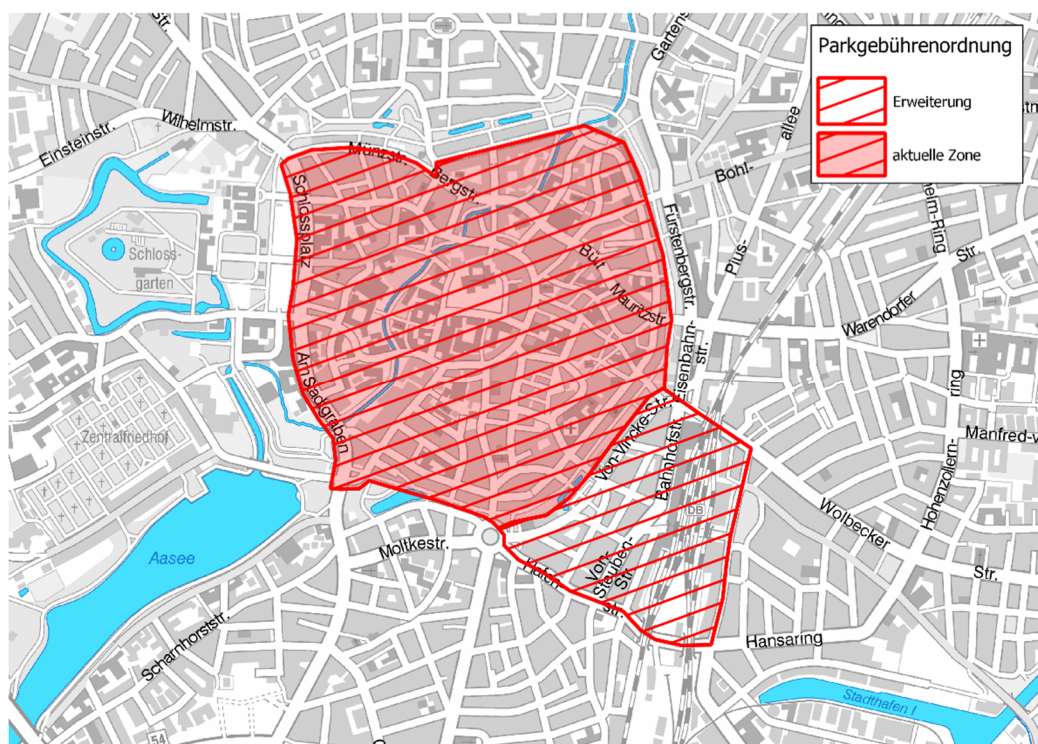
### § 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während der Laufzeit einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten / per Smartphone (App) zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des Absatzes 2 für die einzelnen Parkräume festgesetzt.

(2) Die Parkgebühren werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Zone I

Es werden 3,50 € pro Stunde für den Innenstadtbereich festgesetzt, der im Norden durch die Promenade zwischen Neutor und Hörstertor (ausgenommen Wasserstraße), im Osten durch die Promenade zwischen Hörstertor und Salzstraße, der südlichen Wolbecker Straße und dem Straßenzug Bremer Platz - Bremer Straße, im Süden durch die Hafenstraße, Ludgeriplatz und Promenade, im Westen durch die Straßen Am Stadtgraben und Schlossplatz begrenzt wird.



## **2. Zone II**

Im Übrigen werden für das gesamte Stadtgebiet außerhalb der Zone I Gebühren von 1,30 € je halber Stunde festgesetzt.

Für das Parken an Parkuhren werden für das gesamte Stadtgebiet außerhalb der Zone I Gebühren von 0,60 € je halber Stunde festgesetzt.

## **§ 2**

Für das Parken im öffentlichen Verkehrsraum auf ausgewiesenen Stellflächen für Wohnmobile mit Verkehrszeichen 314 (Parken) mit ZZ 1053-31 (mit Parkschein), ZZ 1010-67 (Wohnmobil), ggfs. ZZ 1053-34 (auf dem Seitenstreifen) der Straßenverkehrsordnung wird eine Tagesgebühr in Höhe von 18 € pro 24 Stunden erhoben.

## **§ 3**

Diese Änderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.